

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Untersuchung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings

im Bereich des Plangebietes
„Badfeld, 2. Erweiterung“
in Wildenstein, Fichtenau



Dipl. Landschaftsplanerin
Katharina Jüttner



Gemeinde Fichtenau

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Untersuchung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings

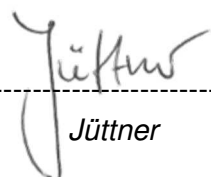
im Bereich des Plangebietes
„Badfeld, 2. Erweiterung“
in Wildenstein, Fichtenau

Auftraggeber: **Gemeinde Fichtenau**
Wildenstein
Hauptstraße 2
74579 Fichtenau
Tel.: 07962 892-0
Fax: 07962 892-60
info@fichtenau.de
www.fichtenau.de

Auftragnehmer: **Dipl. Landschaftsplanerin
Katharina Jüttner**
Kupferhof 1
74582 Gerabronn
Tel. 07952 / 5603
juettner@gekoplan.de
www.gekoplan.de

Bearbeitung: **Katharina Jüttner** (Dipl. Landschaftsplanerin)

gefertigt: Kupferhof, den 20.07.2021



Jüttner

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Vorbemerkung	1
2	Rechtliche Grundlagen	1
3	Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik	3
3.1	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling.....	3
4	Gebietsbeschreibung.....	4
5	Untersuchungsergebnisse.....	5
5.1	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling.....	5
6	Artenschutzrechtliche Beurteilung	5
6.1	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling.....	5
6.2	Betroffenheit weiterer geschützter Arten	5
7	Zusammenfassung	6
8	Literatur.....	7

1 Vorbemerkung

Die Gemeinde Fichtenau plant die Ausweisung des Baugebietes „Badfeld, 2. Erweiterung“ nördlich der Badstraße in Wildenstein, einem Teilort der Gemeinde Fichtenau, in einer Größe von knapp 2 ha. Nach dem Naturschutzrecht sind für die Planung die artenschutzrechtlichen Belange abzuklären.

Als Untersuchungsumfang wurde die Untersuchung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings festgelegt. Im Rahmen der saP wurden die Art erfasst und die Ergebnisse artenschutzrechtlich beurteilt.

Die Erhebungen erfolgten vor Ort im Juli 2021.

2 Rechtliche Grundlagen

Schutzstatus

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Der dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist gemäß Anhang II und IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt. Der Falter ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz eine „streng geschützte“ Art, deutschlandweit wird er in der Vorwarnliste der Roten Liste geführt, in Baden-Württemberg in der Kategorie 3 "gefährdet".

Folgende gesetzliche Regelungen sind zu berücksichtigen:

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Abs. 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Abs. 5

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

§ 15 BNatSchG (Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen)

- (1) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.
- (2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).....

§ 18 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht)

- (1) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

3 **Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik**

Im Rahmen einer saP sind grundsätzlich alle in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der folgenden Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL,
- die darüber hinaus nur nach nationalem Recht "streng geschützten Arten" (§ 15 BNatSchG).

Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten sind im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu prüfen. Die über diese beiden Gruppen hinaus nur national streng geschützten Arten sind auf die Schutzvorschrift des § 15 BNatSchG zu untersuchen.

Die nach nationalem Recht nur "besonders geschützten Arten" und andere Arten sind nicht automatisch Gegenstand der saP. Eine Untersuchung wird aber notwendig, wenn es Anhaltspunkte für ein Vorkommen dieser Art gab und diese einer hohen Gefährdungskategorie nach der Roten Liste zugeordnet und regional von besonderer Bedeutung ist. Die Erhebungen erfolgen in diesem Fall für die Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) oder für die Festlegung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

3.1 **Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling**

Die Grünlandbereiche des Planbereiches wurden, da der Große Wiesenknopf (die Eiablage- und Futterpflanze des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings) im Plangebiet zahlreich auftritt, bei zwei Begehungen am 13. Juli und 16. Juli 2021 im Zeitraum zwischen 9.30 Uhr und 10.30 Uhr bei teilweiser bis stärkerer Bewölkung und Temperaturen zwischen 17°C und 19 °C auf Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings untersucht.

Bei einer dritten Begehung am 20. Juli 2021, auf Grund des relativ frühen Zeitpunktes der ersten Begehung, waren die höherwüchsigen Grünlandbereiche und darunter auch die relevanten Bereiche mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes frisch gemäht.

4 Gebietsbeschreibung

Das Plan- und Untersuchungsgebiet umfasst knapp 2 ha Grünlandflächen im Zentrum Wildensteins, an das sich westlich, nördlich und östlich sowie teilweise auch nach Süden hin weitere Bebauungen anschließen. Die Fläche fällt sowohl nach Westen als auch nach Süden hin ab, zentral werden verschiedene Materialien gelagert. Die Fläche wird partiell beweidet, partiell als Mähwiese genutzt. Im nordöstlichen und östlichen Bereich ist der Große Wiesenknopf, auf den der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling angewiesen ist, zahlreich vertreten.

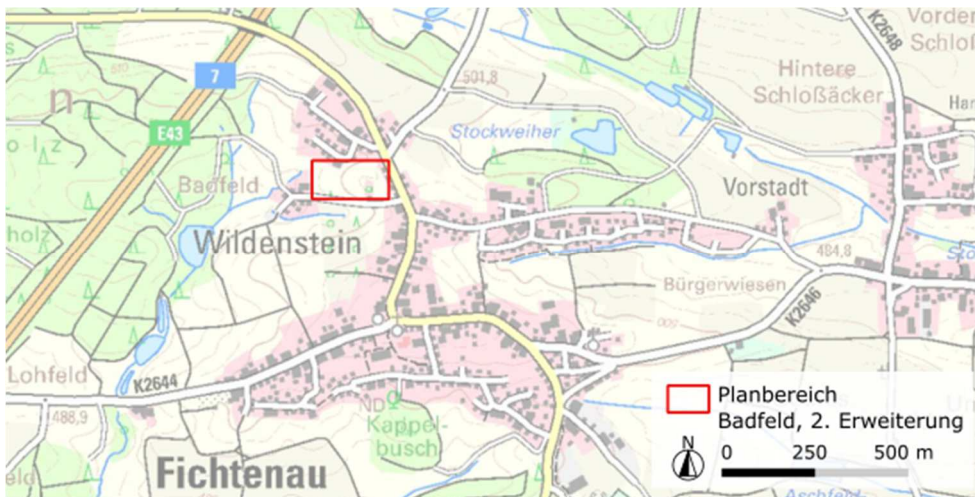


Abb. 1: Lage des Plangebietes (Kartengrundlage digitale topographische Karte)



Abb. 2: Abgrenzung des Plangebietes (Kartengrundlage Luftbild)



Abb. 3, 4: Blicke über den nordöstlichen Teil des Plangebietes von Süden aus

5 Untersuchungsergebnisse

5.1 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) konnte bei den Begehungen nicht nachgewiesen werden.

6 Artenschutzrechtliche Beurteilung

6.1 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling konnte im Plangebiet nicht nachgewiesen werden und ist insofern von einer Überplanung nicht betroffen.

6.2 Betroffenheit weiterer geschützter Arten

Bei den Untersuchungsbegehungen wurden keine weiteren Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als Beibeobachtungen festgestellt.

7 Zusammenfassung

Die Gemeinde Fichtenau plant die Ausweisung des Baugebietes „Badfeld, 2. Erweiterung“ nördlich der Badstraße in Wildenstein, einem Teilort der Gemeinde Fichtenau in einer Größe von knapp 2 ha. Nach dem Naturschutzrecht sind für die Planung die artenschutzrechtlichen Belange abzuklären.

Im Rahmen der saP wurden der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling untersucht.

Die Erhebungen erfolgten vor Ort Mitte bis Ende Juli 2021.

Bei den Untersuchungen konnten keine Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings nachgewiesen werden.

Fazit:

Bei der Überplanung der Fläche ist mit keinem Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu rechnen.

8 Literatur

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRSCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten des Anhangs IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

LUBW (2010): Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg (UVM) in Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)